Satzung

Dithmarscher Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation e.V. (DSGR e.V.)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Dithmarscher Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation e.V. (DSGR e.V.) und hat seinen Sitz in Meldorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist als Verein Mitglied im Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V., Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und Kreissportverband Dithmarschen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Dithmarscher Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen oder drohenden Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und -strukturen am gesellschaftlichen Leben durch die Pflege des Sports mit diesen Menschen unter Einbeziehung ihrer Lebenspartner, Angehörigen und Freunde.

- (2) Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - regelmäßig stattfindende Schwimm- und Sportstunden
 - gesundheitsorientierte Maßnahmen, insbesondere Rad- und Wandertouren, Erste-Hilfe-Training für Menschen mit und ohne Behinderungen, Fortbildung zu Gesundheitsthemen etc.
 - Kooperation und fachlicher Austausch mit anderen Sportvereinen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Anträge um Aufnahme sind auf einem Antragsformular schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung. Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt, bei Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand.

(2) Ausschlussgründe:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung
- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- unsportliches Verhalten
- unehrenhafte Handlungen

(3) Ehrenmitgliedschaft

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden. Der Antrag hierzu muss beim Vorstand eingereicht werden. Die beabsichtigte Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist den Mitgliedern bei Übersendung der Einladung zur Versammlung oder Feier besonders mitzuteilen. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen und sind stimmberechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind in allen Fällen wahl- und stimmberechtigt. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine eigenen Angelegenheiten dem Vorstand und dem Verein gegenüber betreffen. Mitglieder, die im Vorstand tätig sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag, der in der Geschäftsordnung festgelegt wird. Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung, der Vereinsgeschäftsordnung und den Versammlungsbeschlüssen. Die Mitglieder dürfen bei allen Veranstaltungen im Behinderten- und Rehabilitationssport nur für den Dithmarscher Sportverein für Gesundheit- und Rehabilitation e.V. starten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder in Ausnahmefällen - vorübergehend oder dauerhaft - von der Beitragspflicht entbinden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Schriftführer und

bis zu vier Beisitzer

Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten.

Kann ein Vorstandsmitglied seine Arbeit nicht mehr fortsetzen, so kann der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit dieser Aufgabe betrauen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar

- a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl:
 der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, evtl. gewählte 1. und 3. Beisitzer
- b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl: der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, evtl. gewählte 2. und 4. Beisitzer
- 1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt. In der Mitgliederversammlung wird der Bericht über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr sowie der Kassenbericht erstattet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Satzungsänderungen, diese ist erreicht, wenn es eine JaStimme mehr gibt als Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung fordern.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten des DSGR e.V. im Schwimmbad Meldorf unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nach Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behindertensports zu verwenden.